

Merkblatt *Informationen zum Umgang mit Fehlzeiten im Unterricht der Sekundarstufe II*

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. (s. § 53 SchulG und § 13 (4) APO-GOST)

Es wird erwartet, dass Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte bei Vorkommnissen, die von einem regulären Schulbesuch abweichen, selbsttätig und frühzeitig den Gesprächskontakt zur Schule suchen bzw. ihn aufrechterhalten.

1. Schulpflicht in der Sekundarstufe II

Die Schulpflicht unterscheidet zwischen Vollzeitschulpflicht (§37 SchulG) in der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die regulär insgesamt 10 Jahre beträgt und der Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 SchulG), die

- für Schüler und Schülerinnen ohne Ausbildungsverhältnis bis zum 18. Lebensjahr dauert und mit dem Ende des Schuljahres endet, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. [...]
- Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges (Abitur) der Sekundarstufe II.
- Der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres entbindet nicht von der Schulpflicht. (§ 40a APO-GOST, RN 2 und 8)

2. Bestimmungen und Absprachen zum Umgang mit Fehlzeiten in der Sekundarstufe II des Gymnasiums Arnoldinum

Das Versäumen von Unterricht muss grundsätzlich durch Vorlage einer sorgfältig und vollständig ausgefüllten **Entschuldigung** (Entschuldigungskarte) begründet werden. Hierzu legt die Schülerin bzw. der Schüler **unverzüglich nach Rückkehr in den Unterricht** die Karte der Kurslehrerin bzw. dem Kurslehrer zur Entschuldigung vor. Bei Minderjährigen muss das Unterrichtsversäumnis durch die Erziehungsberechtigten begründet und unterschrieben werden.

Auf diese Weise entschuld bare Unterrichtsversäumnisse sind in der Regel beispielsweise Erkrankungen, Arztbesuche aus einem akuten Anlass oder unvorhersehbare, schwerwiegende persönliche und familiäre Ereignisse. Als Begründung für das Versäumen von Unterricht wird die allgemeine Formulierung „aus persönlichen oder familiären Gründen“ als Entschuldigungsgrund nicht akzeptiert.

Weiterhin werden nicht als Entschuldigungsgründe angesehen

- Arztbesuche während der Unterrichtszeit
- reguläre Fahrstunden
- außerschulische Veranstaltungen, die nicht zuvor durch die Stufenleitung, Oberstufenkoordination oder die Schulleitung auf vorherigen Antrag genehmigt wurden
- Termine bei Ämtern, Behörden und bei Gericht (Ausnahmen nur nach Absprache mit der Schulleitung oder der Oberstufenkoordination)
- alle weiteren Gründe, die in der Verantwortung der Schülerin bzw. des Schülers liegen.

Für **vorhersehbare Ereignisse** (auch kurzfristige), die zum Versäumen von Unterricht führen, muss eine **Beurlaubung** beantragt werden. Diese muss rechtzeitig vor der zu beurlaubenden Unterrichtsstunde / dem zu beurlaubenden Unterrichtstag

- a) bei der Fachlehrerin / dem Fachlehrer (beurlaubt für einzelne Unterrichtsstunden) oder
- b) bei der Jahrgangsstufenleitung oder der Oberstufenkoordination (beurlauben bis zu einem ganzen Unterrichtstag) oder
- c) bei der Schulleitung (genehmigt unter Umständen auch mehrtägige Unterrichtsbefreiungen) schriftlich beantragt werden. Dem Antrag auf Beurlaubung ist in der Regel ein Begleitschreiben (Einladung...) des Beurlaubungsgrundes beizufügen.

Beurlaubungen sind z.B. erforderlich für folgende Ereignisse: Dringend erforderlicher Besuch eines Facharztes während der Unterrichtszeit, wichtige Familienfeiern, Besuch einer Trauerfeier, theoretische und praktische Führerscheinprüfungen, Vorstellungstermine bei Bewerbungen, ...

Die Teilnahme an einer Fahrstunde, insbesondere am Prüfungstag direkt vor der fahrpraktischen Prüfung, ist kein Beurlaubungsgrund. *Ebenso werden Beurlaubungen grundsätzlich nicht ausgesprochen, wenn Führerscheinprüfungen der Teilnahme an einer Klausur entgegenstehen.*

2.1 Kürzere Fehlzeiten im Regelunterricht, z.B. bei Erkrankung

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist die Schule spätestens am dritten Unterrichtstag telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen.

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht tatsächlich aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein (amts-)ärztliches Attest oder einen vergleichbaren Beleg fordern (vgl. §43, 2 SchulG)

- Kurzfristige Freistellungen vom Unterricht können durch ein *hausärztliches Attest* erwirkt werden. Ist eine länger- bzw. langfristige Freistellung vom Unterricht erforderlich, wird erwartet, dass diese durch aktuelle *fachärztliche Atteste* belegt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn längerfristige Freistellungen vom Unterricht durch ein weiteres Attest verlängert werden müssen.

2.2 Längere Fehlzeiten im Regelunterricht (länger als zwei Wochen)

Die Schulleitung, die Oberstufenkoordination und die Jahrgangsstufenleitung unterstützen Schülerinnen und Schüler dabei, Ausgleichsansprüche (wie Nachteilsausgleich, Wiederholung einer Jahrgangsstufe) geltend zu machen.

Dies erfordert jedoch, dass die formalen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dafür sind *ausschließlich* die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst verantwortlich. Ausdrücklich eingeschlossen ist dabei die Erwartung, dass Schülerinnen und Schüler an ihrer alsbaldigen Genesung aktiv mitwirken.

Hierzu gehört insbesondere, dass längere Fehlzeiten lückenlos durch aktuelle fachärztliche Atteste unaufgefordert belegt werden. Vor allem für die Entscheidung, ob erkrankungsbedingte Fehlzeiten geeignet sind, z.B. die Wiederholung einer Jahrgangsstufe o.ä. zu genehmigen, ist die regelmäßige Vorlage aktueller und lückenlos geführter Nachweise eine unabdingbare Voraussetzung!

2.3 Fehltage und Fehlzeiten, die Klausuren betreffen.

Grundsätzlich ist die *Teilnahme an Klausuren und Leistungsprüfungen* verpflichtend.

Das Versäumen von Klausuren und Leistungsprüfungen stellt einen Einzel- bzw. Ausnahmefall dar. Die Entscheidung darüber, ob der Schülerin bzw. dem Schüler eine Möglichkeit zum Nachholen einer versäumten Prüfungsleistung eingeräumt wird, d.h. ob die Gründe für das Versäumen durch die Schülerin bzw. den Schüler zu vertreten sind, trifft ausschließlich die Schulleiterin oder der Schulleiter.

- Es ist erwünscht, dass sich Schülerinnen und Schüler, die erkrankungsbedingt nicht an einer Klausur oder Prüfungsleistung teilnehmen können, **am ersten Erkrankungstag noch vor Unterrichtsbeginn (bis 08.00 Uhr), spätestens jedoch bis zum Beginn der Leistungsüberprüfung, telefonisch im Sekretariat der Schule krankmelden.** Auf die zu schreibende Klausur sollte am Telefon hingewiesen werden, die Fachlehrerin / der Fachlehrer im betreffenden Klausurfach ist namentlich zu benennen.
- Jede Schülerin / jeder Schüler, die / der erkrankungsbedingt eine Klausur versäumt, legt der betroffenen Fachlehrerin / dem betroffenen Fachlehrer **unverzüglich nach Rückkehr in den Unterricht** ein ärztliches Attestes vor, das die Aussage beinhaltet „...konnte auf Grund einer Erkrankung nicht an der Klausur teilnehmen.“

Allein das Vorliegen des Attestes ist Voraussetzung dafür, dass mit der Fachlehrerin / dem Fachlehrer ein Nachschreibetermin vereinbart werden kann.

- Bei Erkrankungen, die im Laufe eines Schultages mit Klausur oder Prüfungsleistung vor Beginn der Überprüfung auftreten, kann eine Abmeldung vom Unterricht bzw. von der Klausur nur in Absprache mit der betreffenden Fachlehrerin bzw. dem betreffenden Fachlehrer, die oder der die Klausur oder die Leistungsüberprüfung stellt, erfolgen.
Ist diese / dieser nicht erreichbar, hat die Abmeldung in folgender Reihenfolge bei der Jahrgangsstufenleitung, der Oberstufenkoordination oder der Schulleitung erfolgen. Eine Abmeldung im Sekretariat mit Hinweis auf die Erkrankung und das Versäumen einer Klausur reicht im Falle von Schultagen mit Klausuren und anderen Leistungsüberprüfungen nicht aus. Auch in diesem Fall ist nach Rückkehr in den Unterricht ein ärztliches Attest vorzulegen.
Bei erkrankungsbedingten Abmeldungen, die sich nach der Beendigung von Klausuren und Leistungsüberprüfungen am gleichen Unterrichtstag ergeben, ist die betreffende Fachlehrerin bzw. der betreffende Fachlehrer zu informieren. Ist diese / dieser nicht erreichbar, hat die Abmeldung in folgender Reihenfolge bei der Jahrgangsstufenleitung, der Oberstufenkoordination oder der Schulleitung zu erfolgen.
- Beurlaubungen an Klausurterminen können im **Ausnahmefall** erforderlich sein und genehmigt werden, z.B. bei nicht verschiebbaren Einstellungstests, Klinikaufenthalten oder operativen Eingriffen. In diesem Fall ist eine **rechtzeitige Beurlaubung zwingend vor dem avisierten Freistellungstermin** bei der Oberstufenkoordination und / oder der Schulleitung **zu beantragen**. Diese wird ihrerseits die betreffende Fachlehrerin oder den betreffenden Fachlehrer und die Jahrgangsstufenleitung konsultieren, um anschließend über die beantragte Freistellung zu entscheiden.

2.4 Fehlzeiten im Sportunterricht

Das **Unterrichtsfach Sport** ist in der Sekundarstufe II von EF.1 bis Q2.2 kontinuierlich als **Pflichtfach bis zum Abitur** mit sechs Kursen zu belegen.

Stehen medizinische und fachärztlich belegbare Gründe einer regelmäßigen Teilnahme am Sportunterricht entgegen, ist neben der **Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer** auch die **Jahrgangsstufenleitung** und die **Oberstufenkoordination unverzüglich** - d.h. ohne schuldhaftes Zögern - darüber **zu informieren**. Hierbei kommt der frühzeitigen **Überprüfung der individuellen Schullaufbahn** insofern eine außerordentlich große Bedeutung zu, dass in jedem Einzelfall das Vorliegen einer gültigen Schullaufbahn neu geprüft werden muss.

Die Verantwortung dafür, dass am Ende eines Halbjahres eine hinreichende Grundlage zur Beurteilung erbrachter Leistungen aus dem Sportunterricht vorliegt und Fehlzeiten lückenlos und unaufgefordert entschuldbar belegt werden können, tragen die Schülerin oder der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Am Gymnasium Arnoldinum gelten hierzu folgende Bestimmungen:

für Fehlzeiten während kurzer zeitlich begrenzter Zeiträume (bis maximal eine Woche)

- **Schülerinnen und Schüler, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, sind grundsätzlich verpflichtet, während des Sportunterrichts an der Sportstätte anwesend zu sein.**

- Die Entscheidung darüber, ob eine Schülerin oder ein Schüler im zuvor genannten Fall während des Sportunterrichts tatsächlich an der Sportstätte anwesend sein muss, trifft in jedem Einzelfall die Sportlehrerin bzw. der Sportlehrer.
- **Kann eine Schülerin oder Schüler länger als eine Woche nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, so muss sie bzw. er ein ärztliches Attest vorlegen.** Über die Vorlage eines Attestes ist die Sportlehrerin / der Sportlehrer unverzüglich zu informieren und es sind mit ihr bzw. ihm weitere Absprachen zu treffen.
- Die Verpflichtung zur aktiven Teilnahme am Sportunterricht setzt unmittelbar nach Wegfall des Verhinderungsgrundes wieder ein.
- Das Attest ist in jedem Fall grundsätzlich und ausschließlich mit Benennung der Sportlehrerin / des Sportlehrers im Sekretariat vorzulegen. Eine Kopie des Attestes wird von hier aus an die Sportlehrerin bzw. den Sportlehrer weitergegeben.
- **Abmeldungen vom Sportunterricht, die bei Erkrankung im Laufe des Schultages erforderlich werden, können nur im persönlichen Gespräch mit der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer erfolgen.**
Ist diese / dieser nicht erreichbar, ist in folgender Reihenfolge das Gespräch mit der Jahrgangsstufenleitung, der Oberstufenkoordination oder der Schulleitung zu suchen. **Die alleinige Abmeldung im Sekretariat mit Hinweis auf die kurzfristig eingetretene Erkrankung reicht nicht aus.**
- Erkrankungsbedingt fehlende sportaktive Leistungen müssen durch anderweitige, theoretisch und praktisch erbrachte Leistungen die Bewertungsgrundlage ergänzen. Die Sicherung der Schullaufbahn durch Zuweisung eines Ersatzkurses ist nach Weisung der Fachaufsicht in der Regel nicht mehr erforderlich.

für Fehlzeiten während längerer Zeiträume

- Bei länger als einwöchigen Fehlzeiten ist unverzüglich die Sportlehrerin bzw. der Sportlehrer zu informieren. Zudem sind unbedingt umgehend die Jahrgangsstufenleitung und die Oberstufenkoordination in Kenntnis zu setzen.
- Alle Fehlzeiten, insbesondere die länger- und langfristigen, müssen durch (fach-)ärztliche Atteste lückenlos belegt werden.
- Langzeitatteste, die mit einer fachärztlichen Befreiung vom Sportunterricht einhergehen, müssen spätestens zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres durch ein aktuelles Attest neu vorgelegt werden.
- Zusätzlich zu dem vorzulegenden Attest muss der behandelnde Arzt mit dem Formular *Ärztliche Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport* (BASS 12-52 Nr. 32) ergänzende Angaben zur Einschränkung bei der Beteiligung am Sportunterricht machen.
Dieses zusätzlich vorzulegende Formular ersetzt nicht das fachärztliche Attest.
- Die Verpflichtung zur aktiven Teilnahme am Sportunterricht setzt unmittelbar nach Wegfall des Verhinderungsgrundes wieder ein.

2.5 Fehlzeiten im Rahmen der Abiturprüfung

Für die Abiturprüfung gelten noch enger gefasste Bestimmungen:

Ausnahmslos alle Vorkommnisse, die von der Prüfungsplanung abweichen, müssen *unverzüglich*, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, *noch am gleichen Tag (und an jedem einzelnen Prüfungstag neu) tagesaktuell* gegenüber der Schule belegt werden. Ärztliche Atteste müssen noch am gleichen Tag in der Schule vorgelegt werden, in Fragen der Prüfungsfähigkeit kann in begründeten Fällen das Aufsuchen eines Amtsarztes gefordert werden.

Bei einem Verkehrsunfall oder bei anderen nichtmedizinischen Verhinderungssituationen ist im Straßenverkehr auch bei Bagatelldingen die Polizei hinzuzuziehen und die Aufnahme des Vorgangs als Beleg für die Akten einzufordern. (Diese Verpflichtungen werden bei der Zulassung zur Abiturprüfung umfassend erläutert.)

2.6 Nichtanrechnung von Fehlzeiten

Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gilt nicht als anrechenbare Fehlzeit. Das Versäumen von Unterricht aus schulischen Gründen muss bei der Jahrgangsstufenleitung beantragt und entschuldigt werden. Die betreffenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer, deren Unterricht versäumt wird, sind darüber von der Schülerin / dem Schüler zu informieren und darauf hinzuweisen, dass es sich um einen nicht anrechenbaren Verhinderungsgrund aus schulischen Gründen handelt.

Folgende Ereignisse sind schulische Verhinderungsgründe, die nicht als Fehlzeiten angerechnet werden:

- Teilnahme an Auftritten des SBO, Wettkämpfen mit der Schulmannschaft, Theaterproben, Exkursionen in anderen Fächern, Klausuren
- außerplanmäßige Unterrichtsveranstaltungen, die für Lehrproben einberufen werden
- von der Schule angebotene Veranstaltungen zur Studien- und Berufsorientierung
- die Teilnahme am Schüleraustausch
- Veranstaltungen der Schülerversammlung (SV-Arbeit)

3. Folgen von Unterrichtsversäumnissen

Eine Schülerin bzw. ein Schüler gilt als unentschuldigt, wenn sie oder er die Bestimmungen des Entschuldigungsverfahrens (siehe *2. Bestimmungen und Absprachen zum Umgang mit Fehlzeiten in der Sekundarstufe II des Gymnasiums Arnoldinum*) nicht einhält.

Werden durch unentschuldigte Fehlzeiten im Rahmen der sonstigen Mitarbeit Leistungen nicht erbracht, kann dieses Fehlen zur Nichtbeurteilbarkeit führen, was zur Folge hat, dass ein Kurs mit der Note ungenügend abgeschlossen wird. Anzurechnende Pflichtkurse, die mit der Note ungenügend abgeschlossen wurden, erfordern die Wiederholung einer Jahrgangsstufe.

Auch unentschuldigt versäumte Klausuren werden mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Unentschuldigtes Fehlen verstößt gegen die grundsätzliche Verpflichtung, an allen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Bei einer Häufung von Fehlzeiten und Klausurversäumnissen wird den Ursachen des Fehlverhaltens nachgegangen. Sollten **erzieherische Einwirkungen** zur Korrektur dieses Verhaltens keine dauerhaften Erfolge zeigen, kann das **Ordnungsmaßnahmen** zur Folge haben. (s. SchulG § 53)

In besonders schweren Fällen wird die Schulaufsicht (Bezirksregierung Münster) ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Schülerin / den Schüler und die Erziehungsberechtigten einleiten. Das anhaltende Fernbleiben vom Unterricht kann in diesem Fall mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden.

Alle auf das zurückliegende Schulhalbjahr bezogenen Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn enthalten die entschuldigten und unentschuldigten Fehlstunden. Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse enthalten die unentschuldigten Fehlzeiten.

Ferner gilt darüber hinaus für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler:

Nach § 47 Abs. 1 Punkt 8 SchulG endet das Schulverhältnis, wenn eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.

Nach § 53 Abs. 4 SchulG kann eine Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn sie oder er innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.